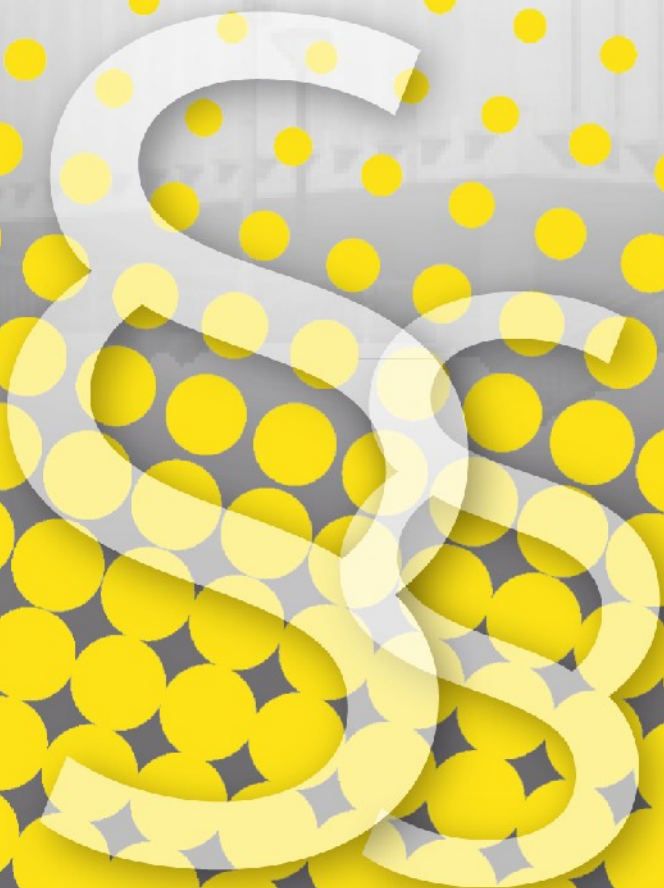


Satzung

Unabhängige Christliche Wählergemeinschaft Olpe e.V.



UCW Olpe

Gliederung der Satzung

		<u>Seite</u>
<u>Artikel 1</u>	<u>Name und Sitz</u>	
§ 1	Name	3
§ 2	Sitz	3
<u>Artikel 2</u>	<u>Zweck und Zielsetzung</u>	
§ 3	Zweck	3
§ 4	Unabhängigkeit	3
<u>Artikel 3</u>	<u>Mitgliedschaft</u>	
§ 5	Mitglieder	4
§ 6	Aufnahme von Mitgliedern	4
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 8	Mitgliederverzeichnis	4
<u>Artikel 4</u>	<u>Organe der Wählergemeinschaft</u>	
§ 9	Organe	5
§ 10	Mitgliederversammlung	5
§ 11	Vorstand	6
§ 12	Fraktion	7
<u>Artikel 5</u>	<u>Außerordentliche Mitgliederversammlung</u>	
§ 13	Zweck	7
§ 14	Einberufung	8
§ 15	Beschlussfähigkeit	8
<u>Artikel 6</u>	<u>Finanzen, Vermögen, Geschäftsjahr</u>	
§ 16	Finanzen	8
§ 17	Vermögensverwaltung	8
§ 18	Geschäftsjahr	8
<u>Artikel 7</u>	<u>Schlussbestimmungen</u>	
§ 19	Satzungsänderungen, Rechtswirksamkeit	9
§ 20	Inkrafttreten	9

Artikel 1: Name und Sitz

§ 1 Name

Der Verein ist eine Wählergruppe gem. §17 Kommunalwahlgesetz (KwahlG) - nachstehend Wählergemeinschaft genannt - und führt den Namen:

Unabhängige Christliche Wählergemeinschaft Olpe e.V.

Der Verein tritt in der Öffentlichkeit als „**UCW Olpe**“ auf.

§ 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist 57462 Olpe/Biggese.

Artikel 2: Zweck und Zielsetzung

§ 3 Zweck

Es ist der Zweck der Wählergemeinschaft, dass sie ohne Parteicharakter ausgehend von einer christlichen Geisteshaltung an der politischen Willensbildung unter Beachtung rechtsstaatlicher Prinzipien und des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland mitwirkt und mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf Kommunalebene teilnimmt.

§ 4 Unabhängigkeit

Die Wählergemeinschaft ist von den politischen Parteien unabhängig; sie verfolgt keine erwerbs- und eigenwirtschaftlichen Interessen.

Artikel 3: Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

Mitglieder können nur wahlberechtigte Bürger der Stadt Olpe sein, die nicht gegen den Zweck der Gemeinschaft und ihre Satzung verstoßen.

§ 6 Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf deren Antrag durch den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einer 2/3-Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Die Mitgliedschaft wird wirksam, sobald das neue Mitglied durch Unterschrift diese Satzung anerkannt hat.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet, wenn

1. Eine der Voraussetzungen gem. Art. 3, § 6 nicht mehr zutrifft,
2. die Mitgliedschaft auf unrichtige Angaben zurückzuführen ist,
3. der Vorstand einstimmig - unter Darlegung von Gründen - den Ausschluss beschließt,
4. das Mitglied gegenüber dem Vorstand seinen Austritt schriftlich erklärt.
5. Stellt ein Mitglied die Zahlung seines Jahresbeitrages ein, ohne seinen Austritt schriftlich gegenüber des Vorstandes zu erklären, so erlangt es mit Ablauf des Jahres, in das die Zahlungseinstellung fällt, für drei Jahre den Status eines nicht-aktiven Mitgliedes.

Durch Begleichung aller ausstehenden Mitgliedsbeiträge und etwaiger zwischenzeitlicher Umlagen gilt die Mitgliedschaft mit allen Rechten als aktiviert.

Nach drei Jahren der Inaktivität erlischt die Mitgliedschaft völlig.

§ 8 Mitgliederverzeichnis

Es ist ein Mitgliederverzeichnis zu führen.

Artikel 4: Organe der Wählergemeinschaft

§ 9 Organe

Organe der Wählergemeinschaft sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Fraktion der Stadtverordneten.

§ 10 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ.
Sie beschließt über
 1. die Wahl des Vorstandes,
 2. die Wahl der Direktkandidaten in den Stimmbezirken der Stadt Olpe,
 3. die Wahl der Kandidaten für die Reserveliste,
 4. die Wahl der Ausschussmitglieder für die Ausschüsse der Stadt Olpe,
 5. die Höhe der Beiträge und Umlageverpflichtungen der Mitglieder,
 6. den jährlichen Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters,
 7. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 8. Änderung der Satzung und Geschäftsordnung,
 9. die bei Auflösung zu begünstigende Person gem. § 18,
 10. die Auflösung der Wählergemeinschaft.
- II. Stimmberechtigt ist jedes ordentlich eingeschriebene Mitglied der Wählergemeinschaft. Zur Stimmabgabe sind nur die erschienenen Mitglieder berechtigt; eine Vertretung findet nicht statt.
- III. Die Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte schriftlich einzuberufen.
- IV. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse im Sinne des § 10, Abs. I, Punkt 9 (zu begünstigende Person) und Punkt 10 (Auflösung der Wählergemeinschaft), sowie Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung mehr als der Hälfte aller eingeschriebenen Mitglieder.

- V. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden.
- VI. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.
Die Protokolle sind von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand

- I. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - 1. dem 1. Vorsitzenden
 - 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 3. dem Schriftführer (Pressereferenten),
 - 4. dem Schatzmeister
 - 5. dem 1. Beisitzer
 - 6. dem 2. Beisitzer
 - 7. dem 3. Beisitzer.
- II. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch 3 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter (§ 26 BGB).
- III. Der Vorstand legt die Richtlinien zur Durchführung der Wählergemeinschaftsarbeit fest.
- IV. Der 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen.
Er kann sich dabei durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.
- V. Die Vorstandssitzungen sollten mindestens so häufig wie die in § 12 Abs. 2 Satz 1 genannten Sitzungen stattfinden.
- VI. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Nach der 1. vollständigen Vorstandswahl scheidet jedoch nach Ablauf von 3 Jahren lediglich diejenigen Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand aus, welche gem. § 11 Abs. I mit geraden Ziffern gekennzeichnet sind, so dass die mit ungeraden Kennziffern aufgeführten Vorstandsmitglieder nach der ersten vollständigen Vorstandswahl ausnahmsweise für 4 Jahre in ihrem Ämtern gewählt werden.
- VII. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so bestimmt der verbliebene Vorstand unverzüglich einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

VIII. Vorstandsentscheidungen bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der jeweils an den Vorstandssitzungen teilnehmenden Vorstandsmitglieder. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten entscheidet jedoch der Vorstand mit qualifizierter Mehrheit von 5/7 sämtlicher Vorstandmitglieder.

§ 12 Fraktion

- I. Die Fraktion der Stadtverordneten befindet über die Parlamentsarbeit; die Angehörigen wählen aus ihrer Mitte den Fraktionsvorsitzenden.
- II. Die Häufigkeit der außerparlamentarischen Arbeitssitzungen der Stadtverordneten richtet sich nach den kommunalpolitischen Erfordernissen. Fraktions-Arbeitssitzungen sollen mindestens jeweils einmal vor Stadtverordnetenversammlungen stattfinden. Zu diesen Sitzungen sind alle ordentlichen Mitglieder zugelassen; sie sind aufgefordert mit zu beraten. Angelegenheiten nicht öffentlicher Sitzungen werden gemäß der GO NW behandelt.
- III. Die Fraktions-Arbeitssitzungen können auch im Rahmen außerordentlicher Mitgliederversammlungen stattfinden.
- IV. Die nichtparlamentarischen Ausschussmitglieder bzw. die nichtparlamentarischen ständigen Vertreter sollen bei den Fraktions-Arbeitssitzungen über ihre Sachbereiche gehört werden. Die Stadtverordneten sind gehalten, die in den Fraktionssitzungen gefällten Entscheidungen in ihrer Parlamentsarbeit zu berücksichtigen.

Artikel 5: Außerordentliche Mitgliederversammlungen

§ 13 Zweck

Die außerordentlichen Mitgliederversammlungen werden als Arbeitssitzungen verstanden und dienen im wesentlichen der Information über die politischen Fragen der Stadt Olpe. Es sollen dabei die kommunalpolitischen Grundsätze und die Parlaments-, Ausschuss- und Öffentlichkeitsarbeit weitestgehend koordiniert werden.

§ 14 Einberufung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand, durch die Fraktion der Stadtverordneten, oder durch mindestens sieben Mitglieder der Wählergemeinschaft einberufen werden. Sie findet in unregelmäßigen Zeitabständen statt.

§ 15 Beschlussfähigkeit

Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann im Sinne des § 10 beschlussfähig werden, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind.

Artikel 6: Finanzen, Vermögen, Geschäftsjahr

§ 16 Finanzen

Die Wählergemeinschaft finanziert sich durch Beiträge, Umlagen, Spenden und/oder Eigenleistung, soweit sie nicht dem Zweck der Wählergemeinschaft widersprechen.

§ 17 Vermögensverwaltung

Das Vermögen der Wählergemeinschaft muss nach soliden wirtschaftlichen Grundsätzen verwaltet werden. Bei Auflösung der Wählergemeinschaft ist es anerkannt gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Die begünstigten Institutionen werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 7: Schlussbestimmungen

§ 19 Satzungsänderung, Rechtswirksamkeit

- I. Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung haben nur Rechtsgültigkeit, wenn sie in einem Protokoll der Mitgliederversammlung niedergelegt und gemäß § 71 BGB im Vereinsregister eingetragen sind.
- II. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ungültig sein, so behalten die übrigen Bestimmungen ihre Rechtswirksamkeit gleichwohl bei.
- III. Soweit die bestehende Satzung nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über eingetragene Vereine Anwendung.

§ 20 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. Mai 2007 an die Stelle der bisherigen Satzungsbestimmungen vom 28. November 1988, zuletzt geändert am 18. November 1995

Olpe, 13. Mai 2007